

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 12.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Rechte Vorkommnisse an einem Polizeikommissariat (III)

Einleitung für die Fragen:

Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts der Dienststelle „Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten“ wurde bekannt, dass ein als „bürgernaher Beamter“ und „Cop4U“ eingesetzter Polizist des Polizeikommissariats 44 regelmäßig rechte Inhalte in den sozialen Medien veröffentlichte und teilte. Mit den Schriftlichen Kleinen Anfragen Drs. 22/10313 und Drs. 22/10419 haben wir die Sachverhaltsaufklärung vorangetrieben, es sind aber noch Fragen offen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Gegen den betreffenden Polizisten [REDACTED] wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ist dieses Disziplinarverfahren mittlerweile abgeschlossen?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht, wie ist der Stand des Verfahrens und wann ist mit einem Abschluss des Disziplinarverfahrens zu rechnen?

Antwort zu Frage 1:

Ja. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurde eine Kürzung der Dienstbezüge ausgesprochen.

Frage 2: *Über welchen Zeitraum postete [REDACTED] rechte Inhalte?*

Antwort zu Frage 2:

Untersucht wurde der Zeitraum von Mai 2011 bis Januar 2022. Ungeachtet der Feststellung, dass der erfragte Begriff „rechte Inhalte“ nicht definiert ist und ein breites Spektrum unterschiedlicher Einstellungen erfassen kann, wurden erstmalig im Monat Mai 2011 Inhalte im Sinne der Fragestellung festgestellt.

Frage 3: *[REDACTED] war bei der Demonstration am 19. August 2020 auf der Veddel anlässlich des Gedenkens an die Opfer des rassistischen Anschlages von Hanau am 19.02.2020 im Einsatz. Zuvor hat er gepostet, dass die anstehende Demonstration „nicht so prickelnd“ werde und bereits in der Vergangenheit einen Artikel der rechten „Jungen Freiheit“ zum Anschlag in Hanau verlinkt, in dem die rechte Tatmotivation des Täters von Hanau angezweifelt wurde. In welcher Funktion und mit welchem Auftrag war er dort im Einsatz?*

Antwort zu Frage 3:

Der Polizeibeamte wurde als Mitarbeiter zur Durchführung von Präsenzmaßnahmen am Aufzug beziehungsweise für die Aufzugsbegleitung eingesetzt.

Frage 4: *In Drs. 22/10419 heißt es, dass im Rahmen der Auswertung des Facebook-Profiles von [REDACTED] fünf weitere Beamte der Polizei Hamburg „mit politisch rechts zu bewertenden Kommentierungen“ aufgefallen sind. Einer dieser Beamten war ebenfalls am PK 44 tätig. An welchen PKs oder bei welchen Abteilungen der Polizei Hamburg waren die anderen fünf Beamten tätig?*

Antwort zu Frage 4:

Die anderen vier Beamten waren im Landeskriminalamt, im Leitungsstab, am Polizeikommissariat (PK) 31 und in der Polizei Niedersachsen tätig.

Frage 5: *Bei allen fünf Beamten wurde festgestellt, dass es Defizite im Hinblick auf die Neutralitäts- und Mäßigungspflicht gibt, diese aber nicht Schwelle der disziplinarrechtlichen Erheblichkeit überschreiten würden. Bei vier der fünf Beamten wurde ein „Sensibilisierungsgespräch“ durchgeführt. Welche Inhalte hatten die „politisch rechts zu bewertenden Kommentierungen“ der fünf Beamten jeweils und über welche Zeiträume posteten die Beamten entsprechende Inhalte?*

Antwort zu Frage 5:

Zwei Beamte tauschten sich in einem geschlossenen Facebook-Profil mit dem betreffenden Polizisten aus beziehungsweise kommentierten dessen Beiträge.

Ein weiterer Beamter nutzte ein offenes Profil, war jedoch nicht als Polizeibeamter erkennbar. Dieser tauschte sich mit dem Betroffenen des Disziplinarverfahrens ebenfalls zu gesellschaftlichen und politischen Themen aus. Er selbst zeigte sich 2021 auf seinem Profil insbesondere gegenüber den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kritisch.

Darüber hinaus waren zwei Beamte über ihr offenes Facebook-Profil als Bedienstete der Polizei erkennbar, wovon einer der niedersächsischen Polizei angehört. Der Hamburger Beamte kommentierte einen Beitrag und postete selbst im Zeitraum von 2013 bis 2019 kritische Ansichten und Fragestellungen zu politischen und gesellschaftlichen Thematiken auf seinem Profil.

Im Zuge der Ermittlungen konnte bei den betreffenden vier Hamburger Polizeibeamten kein Dienstvergehen festgestellt werden. Die untersuchten Äußerungen stellten aufgrund ihrer inhaltlichen Ausprägung keinen beamtenrechtlichen Pflichtverstoß dar.

Frage 6: *Welche Maßnahmen hat die Polizei Hamburg, insbesondere das PK 44, ergriffen, um aufgrund des Sachverhalts verloren gegangenes Vertrauen in die Polizei zurückzugewinnen (zum Beispiel Gesprächsangebote im Stadtteil et cetera)?*

Antwort zu Frage 6:

Im Rahmen der strukturellen Aufarbeitung des Vorganges wurde durch die Leitung des PK 44 in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA), dem Institut für transkulturelle Kompetenz (ITK) und der Forschungsstelle für strategische Polizeiforschung (FOSPOL) der Akademie der Polizei ein Maßnahmenpaket entwickelt, bei dem neben der internen Sensibilisierung eine proaktive Kontaktaufnahme mit verschiedenen, das Zusammenleben im Stadtteil prägenden Interessenvertretern erfolgt. Ziel ist es, durch das Angebot der Teilnahme an unterschiedlichen Dialogformen sich kritisch und transparent mit den Geschehnissen auseinanderzusetzen. Hierzu trat die Leitung des PK 44 aktiv in Kontakt beziehungsweise Austausch mit:

- Ini-Kreis Wilhelmsburg/Veddel (Netzwerk und Arbeitsgruppen der Jugend- und Sozialeinrichtungen); mit der Bereichsleitung Jugendhilfe & Familienförderung wurden Treffen in Häusern der Jugend und dem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) Wilhelmsburg vereinbart

- der islamischen Gemeinde Veddel e. V. und Teilnahme am „11. Veddeler Kultur und Nachbarschaftsfest“
- der Ayasofya-Moschee und dem dortigen Jugendbeauftragten der Schura e.V.
- der islamischen Gemeinde Kirchdorf, Teilnahme am dortigen Sommerfest (1. Juli bis 2. Juli 2023)
- Teilnahme am Tag der offenen Tür in der Vahdet-Moschee am 12. Mai 2023
- Austausch StoP-Projekt Reiherstiegviertel (Stadtteile ohne Partnergewalt); Kontakt zur Koordinatorin und Teilnahme am „Tag der offenen Tür (31. Mai 2023) durch Beamte des besonderen Fußstreifendienstes (BFS)
- In Absprache mit der Sozialbehörde, Stabsstelle für Flüchtlinge, Erhöhung der Ansprechbarkeit durch regelmäßige Präsenz in der Wohnanlage Georgswerder Ring.

Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden des PK 44 in einem fortlaufenden Prozess für das Erkennen und den Umgang mit den besonderen Bedarfen des Stadtteils Wilhelmsburg durch interne Schulungsmaßnahmen qualifiziert. Schwerpunkte werden hier unter anderem auf Aspekte der Kommunikation, der gesellschaftlichen Vielfalt und einen gegebenenfalls erforderlichen Perspektivwechsel gelegt.

Weiterhin ist mit der Schura e.V. die Pilotierung des Projektes „Qualimove“ am PK 44 angedacht, dass der speziellen Weiterbildung von BFS in Stadtteilen mit einer starken muslimischen Community dient.

Frage 7: *Nachdem die rechte Positionierung des Polizisten [REDACTED] öffentlich wurde, tauchten in Wilhelmsburg Plakate auf, die auf den Fall hingewiesen haben. Auf den Plakaten hieß es unter anderem „PK44 sucht COP4U mit „Berufserfahrung“ (Hart, Gerech und Rechtsradikal)“ und „COP4U – Dein Freund und Nazi“. Die Polizei entfernte die Plakate aus dem öffentlichen Raum und begründete dies gegenüber der „tageszeitung“ damit, wegen Beleidigung ermittelt werde. Aus welchen Gründen bestand der Verdacht, dass der Text des Plakates den Tatbestand der Beleidigung erfülle, wer war nach Auffassung der Polizei der Adressat der Beleidigung, lag ein Strafantrag oder ähnlich vor und wie ist der Stand des Verfahrens?*

Antwort zu Frage 7:

Die Plakate wurden im Januar 2023 in einem Zeitraum von gut zwei Wochen von verschiedenen Bürgern und Polizeibeamten bemerkt. Die Plakate waren an verschiedene Flächen wie Hauswände, Türen, Mülleimer, Stromkasten, Feldsteine und Fassaden von Schul- sowie Kita-Gebäuden geklebt. Sie wurden teils von Bürgern entfernt und entweder weggeworfen oder der Polizei übergeben. Teils entfernten auch Polizeibeamte die Plakate. Ein Plakat wurde zur Ermittlungsakte genommen. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beleidigung (§ 185 StGB) eingeleitet. Ein Strafantrag wurde gestellt. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Polizei an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben und zwischenzeitlich als Unbekanntsache eingestellt.

Frage 8: *Hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine rechte Einstellung von Polizist:innen für vereinbar mit dem Polizeiberuf?*

Antwort zu Frage 8:

Der erfragte Begriff der „rechten Einstellung“ ist nicht definiert und umfasst dem Grunde nach ein Spektrum von wertkonservativ demokratischen bis zu verfassungsfeindlich rechtsextremistischen Einstellungen. Ungeachtet dessen haben die Beamtinnen und Beamten der Polizei Hamburg ihr Handeln stets an den ihn obliegenden beamtenrechtlichen Pflichten zur politischen Mäßigung und Neutralität auszurichten. Jeder Vorfall oder Verdacht eines diesbezüglichen Pflichtverstößes wird untersucht und bei Feststellung beamtenrechtlicher Pflichtverstöße am Einzelfall orientiert geahndet.